

Die Behandlung von Straftaten nach israelitisch-jüdischem Recht

Ivan P. Davydov

Jüdisches Recht (*mischpat ivri*)

Das jüdische Rechtssystem (*mischpat ivri*) wird auf Grund der Lehre der Thora, ihrer verschiedenartigen talmudischen Erläuterungen gebildet und findet ihren Niederschlag in der darauf folgenden rabbinischen Tradition. Die Zuordnungen innerhalb des *mischpat ivri* in verschiedene Gebiete und Untergebiete sind nicht scharf durchführbar¹. Der zeitgenössische russische Historiker Ilja Schifman kommt bei der Analyse des 2. Buches der Chronik zum Schluss, dass das israelitisch-jüdische Gedankengut zur Zeit der *Penta-teuchentstehung* drei Gruppen rechtsrelevanter Bereiche kannte. Diese bilden auch die Basis der Regelung von Rechtsstreitigkeiten: der erste hängt mit *Blut* zusammen (*ben dam ledam*), der nächste mit *Lehre* und *Gebot* (*ben tora lemiswa*), der letzte mit *Gesetzen* und *Urteilen* (*lehuqqim ulemispatim*). Man kann annehmen, dass die erste Gruppe im Falle von Blutvergießen und Morden Anwendung fand, die zweite anlässlich sakraler Verbrechen und die dritte anlässlich der Verpflichtungen und Ansprüche der einzelnen Personen². Festzuhalten ist, dass die zwei ersten der von Ilja Schifman aufgezählten Gruppen von Rechtsbereichen direkt das Thema unserer Untersuchung betreffen. Sie zählen zu den Grundrechten des israelitisch-jüdischen Strafrechts, nämlich den *dinej nefaschot*. Die israelitische Gesetzgebung zur Zeit des TaNaK schenkt dem Strafrecht besondere Aufmerksamkeit: aus den 77 grundlegenden Rechtsvorschriften, die Ilja Schifman hervorgehoben hat und über deren Inhalt die Bibelausleger mehr oder weniger einer Meinung sind, gehören 27 zum Bereich der Strafgesetzgebung, d.h. 35% der Gesamtmenge der zugrunde liegenden Normen.

¹ Man unterscheidet in der späteren Zeit zwischen *dinej nefaschot* – wozu Gesetze, deren Verletzungen mit dem Tode bestraft werden, gehören – und *dinej knassot*, deren Verletzung mit unterschiedlichen Strafen geahndet werden. Obwohl im System der *dinej knassot* vorgesehen, kennt der israelitische Rechtsbrauch die Verhängung von Urteilen aus diesem Bereich, die eigentlich zu den *dinej nefaschot* zu rechnen sind.

² Schifman, Einleitung 47.

Der Begriff des Verbrechens im Alten Testament

In der jüdischen Gesellschaft wurden weder im Altertum noch im Mittelalter die Begriffe des *Verbrechens* und des *Verbrechertums* im Kontext von Rechtsverletzungen (*mizvot*) genau definiert. Das galt unabhängig vom konkreten Vergehen: wie z.B. bei rituellen, moralischen, bürgerlichen oder strafrechtlichen Rechtsverletzungen. Die Unmöglichkeit einer genauen Abgrenzung zwischen religiösen und weltlichen Vorschriften illustriert *Halachot* am Beispiel der Zehn Gebote (*aseret ha-dvarim*), in denen die rituellen, rechtlichen und moralischen Aspekte vereint sind und gleiche Beweisgründe und gesetzliche Kraft haben. Der Dekalog gehört zu den so genannten „aus der Thora entnommenen“ Vorschriften – *mi-de-orajta* – im Unterschied zu *mi-de-rabban*. Diese werden namentlich auf verschiedene Weise zurückgeführt.

Die Thora hat keine legistische Definition des Begriffes für *Verbrechen*. Aus dem Gebrauch des Wortes „Verbrechen“ ist zu entnehmen, dass es meistens als Synonym zum Wort „die Sünde“ verwendet wird. Der Grund dafür liegt darin, dass die göttliche Herkunft der Gesetze erfordert, dass jedes strafrechtlich zu verfolgende Verbrechen als eine Sünde zu betrachten ist. Wer gegen und außerhalb des von Gott gegebenen Gesetzes agiert, ist ein Frevler (Num 15,30). Der menschliche Fehltritt verletzt nicht die kosmische Ordnung, sondern den Willen des Schöpfers. So wurde jedes Delikt als etwas absolut Böses interpretiert. Wegen der religiösen Implikationen haben die Menschen keine Verfügungsgewalt über dieses Böse, sie können es weder verzeihen, noch verwischen³.

Man kann die Vergehen gegen das Leben, die Gesundheit und das Vermögen, die schon in der biblischen Zeit als Verbrechen betrachtet wurden, auf verschiedenen Wegen eruieren und auflisten:

a) Mit Hilfe der Methode, dass man von den vielen, u.a. von den Propheten (Jes 22,8-12.27-30; Hos 4,1-2) aufgezählten Beispielen ausgeht, um von hier aus die vergleichsgleiche oder ähnliche Handlung zu registrieren.

b) Ein indirekter Weg, auf das zu Grunde liegende Verbrechen und auch die Art der Beurteilung dessen zu schließen, ist die Analyse der Strafe, welche für die Rechtsverletzung verhängt worden war.

Im Alten Testament gibt es Verzeichnisse über Handlungen, die mit dem Tod geahndet wurden, und zwar: Mord, Totschlag (Gen 9,5-6; Num 35, 16-21, 30-33; Dtn 17,6); Ehebruch (Lev 20,10; Dtn 22,24); Blutschande (Lev 20,11-12); Sodomie (Ex 22,19; Lev 20,15-16); Homosexualität (Lev 18,22; 20,13); fehlende geschlechtliche Enthaltbarkeit eines Mädchens vor der

³ Grinberg, Postulate 211.

Heirat (Dtn 22,21-24); die Vergewaltigung eines freien verlobten Mädchens (Dtn 22,25); Unzucht der Tochter eines Priesters (Lev 21,9); Menschenraub (Ex 21-16; Dtn 24,7); rituelle Menschenopfer (Lev 20,2-5); Blasphemie (Lev 24,11-14, 16, 23); Hexerei, Zauberei (Ex 22,18); falsche Prophezeiungen und die Pseudolehre (Dtn 13,1-10); Opfer für Götzen (Ex 22,20); Sabbatverletzung (Ex 35,2; Num 15,32-36); Meineid (Sach 5,4); Verrat (das erste Buch der Könige 2,25; Esth 2,23); Diebstahl (Ex 20,15; Dtn 5,19 u.a.; Sach 5,3-4); Flüche gegen die Eltern, Schläge, die den Eltern versetzt werden (Ex 21,15, 17; Lev 20,9); Ungehorsam gegenüber den Eltern (Dtn 21,18-21) und Unterdrückung von Witwen und Waisenkindern (Ex 22,22).

Es ist offensichtlich, dass die Aufnahme in das eben genannte Verzeichnis von todeswürdigen Verbrechen als deren Unter-Strafe-Stellung zu betrachten ist. Jede Tat, die nach den israelitischen Usancen mit dem Tod geahndet wurde, ist grundsätzlich als kriminelles Vergehen zu bewerten. Damit fällt es in den Bereich der israelitisch-jüdischen Strafgesetzgebung. Die Zuordnung hängt nicht davon ab, ob die Verbrechen dem „kanonischen“ oder „weltlichen“ Recht zuzurechnen sind, ob sie durch die Normen von „*ben dam ledam*“ oder „*ben tora lemiswa*“ oder „*lehuqqim ulemispatim*“ geregelt worden waren.

Das Objekt und die objektive Seite des Tatbestandes

Das israelitisch-jüdische Strafrecht kennt zwei grundlegende Objekte des Verbrechens: einerseits die Person und andererseits deren Habe. Hieraus folgen zwei Verbrechenstypen. Mit jedem verbinden sich verschiedene Aspekte.

Zu den Verbrechen gegen die Person zählt der Gesetzgeber der biblischen Zeit auf:

a) Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit, z.B. Mord, fahrlässige Verursachung des Todes (also Totschlag), Verursachung einer leichten oder schweren Verletzung durch einen Prügel;

b) Verbrechen gegen die Freiheit, die Würde und die Ehre, z.B. Menschenraub, Beleidigung und Verleumdung;

c) Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit und sexuelle Integrität: Vergewaltigung oder Ehebruch.

d) Von den Rechtsverletzungen in der Wirtschaft seien genannt: Verbrechen gegen das Eigentum, wie z.B. Diebstahl, vorsätzliche Vernichtung oder Schädigung des Vermögens. – Es ist strittig, ob noch einige Arten von Verbrechen aufgelistet werden müssten.

Der Begriff von der objektiven Seite eines Verbrechens wurde von dem israelitisch-jüdischen Strafrecht nicht herausgearbeitet. Man verstand das

Verbrechen so, als ob es immer als aktive Tat begangen worden wäre. Das Verheimlichen und Verbergen eines Fundes war kein Verbrechen. Demgegenüber gab es aber die verpflichtende Vorschrift, dem Besitzer verirrtes Vieh zurückgeben. Das hatte sogar dann zu geschehen, wenn zwischen dem Finder und dem Besitzer des Viehs Feindschaft herrschte (Ex 23,4-5; Dtn 22,1-4). Nur das Verhalten des Besitzers, der einen stößigen Ochsen ohne Vorsichtsmaßnahmen hält, kann man als eine verbrecherische Untätigkeit interpretieren; sie wird mit dem Tode bestraft. In diesem Fall kann – falls eine unbeteiligte Person durch einen Ochsenangriff zu Tode kam – die Untätigkeit des Ochsenbesitzers als die Verletzung von Arbeitsschutzmaßnahmen interpretiert werden, war doch durch die Unvorsichtigkeit des anderen der Tod eines Menschen eingetreten.

Die subjektive Seite des Tatbestandes

Das Alte Testament teilt die Rechtsverletzungen ein in:

- a) geplante bzw. beabsichtigte und
- b) fahrlässige Verbrechen.

Diese Einteilung wird folgerichtig nur bei den Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit angewendet. Die verbrecherische *Absicht* an sich wird in der mosaischen Gesetzgebung schon als ein Vorhaben mit Realitätswert, als eine bewusste und schon Fakten setzende Entscheidung dafür verstanden, ein Unrecht zu begehen (Ex 21,14; Dtn 19,11). Die Verletzung der allgemein anerkannten Normen wurde immer als ein bewusstes und absichtliches Vergehen beurteilt. Die Absicht selbst wurde *nicht* in eine direkte und indirekte unterteilt, aber man stellt in israelisch-jüdischer Zeit fest, dass bei der Beurteilung einer Absicht – anlässlich der Aufzählung möglicher Streitfälle – die Kategorien „unbeabsichtigt“ oder „entgegen dem Gesetzgeber“ am ehesten zutreffen. Der immer wiederkehrende Refrain „er wird des Todes sterben“ deutet auf einen allgemeinen und unbestimmten, nicht konkretisierten Vorsatz, bei der Qualifizierung eines Verbrechens auf die real zu erwartenden Folgen hinzuweisen: das jeweilige Vergehen ist eines, das einen Mechanismus in Gang setzt, der von vorne herein auf den Tod als Folge hinsteuert, welcher nach dem jus talionis geahndet und auch tatsächlich exekutiert wird (Num 35,33-34).

Unvorsichtigkeit als ein psychisches Verhalten bei einer Tat wird in der Bibel „unversehns“ bzw. „ohne Vorsatz“ bezeichnet (Num 35,11, 22-23; Ex 21,13). Der TaNaK unterscheidet nicht zwischen verbrecherischem Leichtsinn und der unbewussten Fahrlässigkeit, aber aus dem Kontext wird ersichtlich, dass der biblische Gesetzgeber die unbewusste Fahrlässigkeit im Auge hat. Als verbrecherischen Leichtsinn kann man das Nichtergreifen

von Vorsichtsmaßnahmen bei einem stößigen Ochsen verstehen, da diese der Besitzer vornehmen müsste, um den möglichen Tod von Menschen von vorneherein auszuschließen. Ein derartiger Leichtsinn bei solch außergewöhnlichen Fällen wurde mit dem Tod bestraft bzw. mit der Strafe für Kriminelle belegt (Ex 21,29-31).

Gegenüber Rechtsverletzern, die unbeabsichtigt ein Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit begingen, ist das biblische Gesetz nachsichtig (Num 35,15, Dtn 4,41-43). In den Freistädten hat man die strafrechtliche Verfolgung der Delinquenten nicht zugelassen, wobei der Betroffene schon auf dem Weg dorthin geschützt wurde und die Schuld unter folgender – etwas verwunderlicher – Bedingung zumindest zeitweilig aufgehoben wurde: Der Schutz gilt solange, bis der Delinquent die Grenze der Freistadt überschreitet (Num 35,15; Dtn 4,41-43). Auf diese Weise schränkt der TaNaK jedoch die Rechte des Delinquenten für eine unbestimmte Frist ein, gemeint sind das Recht der Bewegungsfreiheit und das der freien Wohnsitzwahl. Die Idee, die Schutzfrist nach der Lebenszeit des Hohepriesters zu berechnen, konnte nur in einer theokratischen Gesellschaft entstehen. Der Aufenthalt in einer Asylstadt ist befristet: nach dem Tode des Hohepriesters durfte der Delinquent die Freistadt nur – ohne um sein Leben fürchten zu müssen – zu dem Zweck verlassen, um direkt in sein Erbland zu gehen. Der Wechsel des Hohepriesters dient demnach zur Berechnung der Verjährungsfrist, da nach Ablauf dieser der Delinquent von der strafrechtlichen Verfolgung entbunden war.

Das biblische Gesetz schließt das Institut der – unentbehrlichen – Selbstverteidigung ein. Wenn bei der Selbstverteidigung die Grenzen nicht überschritten worden sind, ist eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen. Bei derartigen Verfahren werden auch die Umstände des Verbrechens berücksichtigt, wobei insbesondere die Nacht eine bedeutsame Rolle spielt, da sie die Psyche eines Angeklagten beeinflussen kann. Der unbeabsichtigte Totschlag an einem gesetzwidrig in einen fremden Wohnraum eingedrungenen Dieb galt als gerechte Vergeltung und wurde nicht bestraft. Ab Tagesanbruch wurde ein derartiger Totschlag wie ein Mord, also ein strafwürdiges Verbrechen, betrachtet.

Die Subjekte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und das System der Strafen

Die Strafe wird entsprechend den Regeln des TaNaK nach lex talions auferlegt (Ex 21,23-25; Dtn 19,18-21). Das Talionsprinzip bezog sich nur auf mit Absicht verübte Taten. Eine Person, die sich unbeabsichtigt schuldig gemacht hatte, wurde nur in Sonderfällen strafrechtlich zur Verantwortung

gezogen, wie dies z.B. im Fall des Bruchs der verpflichtenden Forderung, während der festliegenden Zeit in den Freistädten zu verweilen, zutraf.

Die Sklaven waren, wie auch in vielen anderen Ländern des nahöstlichen Raumes wie auch in den übrigen Gebieten um das Mittelmeer, nicht Subjekte, sondern Objekte des Rechtes. Der soziale und rechtliche Status eines israelitischen Knechtes war in Judäa besser als jener eines nicht israelitischen. Festzuhalten ist, dass der israelitische Knecht durch die und in der mosaische(n) Gesetzgebung den Status eines Subjektes bekam. Bei einer Körperverletzung durch den Herrn hatte dieser z.B. den Sklaven vor der Frist freizulassen. Darüber hinaus war die Frist für einen israelitischen Sklaven auf 6 Jahre begrenzt (Ex 21,26-27; 21,2). Weiters ist die Feststellung bedeutsam, dass ein Knecht, wenn er vor seinem Herrn geflohen war, diesem, selbst wenn er ihn suchte, nicht ausgeliefert werden durfte. Dem flüchtigen Knecht sollte auf dem israelitischen Territorium ein Platz zum Wohnen zugewiesen werden (Dtn 23,15-16). Aus diesem Beispiel lässt sich die Beurteilung des Status' eines Knechtes als ein Rechtssubjekt entnehmen. Offen bleibt jedoch die Frage, ob ein geflohener Knecht im israelitischen Territorium den Status eines Freigelassenen, eines Beisassen gewonnen hatte oder ob er de facto nur die Rechte eines Knechtes besaß und erst am Beginn des nächsten „Sabbatsjahres“ die volle Freiheit mit allen rechtlichen Konsequenzen erlangte. Vermutlich trat der geflohene Sklave als Tagelöhner in den Dienst eines neuen Herrn, der ihm Obdach, Brot und Kleidung gab (Lev 25,39-55). – Wenn ein Knecht von einem stößigen Ochsen getötet worden war, mussten an dessen Herrn 30 Schekel Silber als Ersatz für die Vermögenseinbuße und den verlorenen Profit gezahlt werden. Darin zeigt sich eine gewisse Doppeldeutigkeit im Rechtsstatus eines Knechtes (Ex 21,32).

Das biblische Recht kennt im Unterschied zu dem talmudischen weder die altersmäßige Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit. Es wird der streng persönliche, individuelle Charakter der strafrechtlichen Verantwortung hervorgehoben (Dtn 24,16; Ex 22,22-24). Die kollektive Verantwortlichkeit war hauptsächlich für sakralen Verbrechen (*ben tora lemischva*) bekannt (Ex 20, 5-6; Dtn 5,9-10; Jos 7,24-25; das 2Sam 21,1-14).

Wenn ein Totschlag von einer unbekanntenen Person verübt worden war, kam es zu einer kollektiven Verantwortung, die sakral wahrgenommen wurde (Dtn 21,1-8). Als treffendes Beispiel lässt sich die jährliche Opferung des *Asasela* am Festtag *Jom Kippur* anführen. Damit wurden vor Gott sowohl die Gesetzlosigkeit wie alle anderen Verbrechen und Sünden des gesamten Volkes Israel getilgt (Lev 15-22).

Der TaNaK kennt eine kollektive Ersatzstrafe. Sie wurde aber im gesellschaftlichen Alltag nicht wahrgenommen, sondern vielmehr verboten (Ex 21,31).

Die sakrale Sphäre ist im Verhältnis zum bisher Besprochenen ein anderer Bereich. Als Achan des Verbrechens des Diebstahls von „*cherem*“, einer keineswegs verwendbaren Kriegsbeute, überführt wurde und er sich auch für schuldig erklärt hatte, wurde nicht nur er selbst, sondern auch seine ganze Familie (Jos 7,1-26) hingerichtet. In diesem Falle hatte Achan eine der grundlegendsten religiösen Normen verletzt (Jos 6,17; Lev 27,29). Die Familie wurde zusammen mit Achan hingerichtet, weil sie und deren Hab und Gut in den Zustand des Rituell-Unreinen bzw. des Tabuierten gefallen waren. Dieses Denken geht davon aus, dass die Quelle des rituell Unreinen alles ansteckt, selbst dann, wenn es – wie im Fall Achans – unter der Hütte verborgen und vergraben worden war. Das Unreine verunreinigt auch das, womit es nur indirekt in Berührung gekommen war. Eine Analogie zu diesem Beispiel ist das Gesetz über die Verunreinigung durch eine Leiche (Num 19,14-16). An sich stellt die Hinrichtung Achans keinen Fall dar, der kollektiv zur Verantwortung zu ziehen wäre, geht es doch um den Tabubruch des „*cherem*“, der an sich ein individuelles Vergehen darstellt. Die Ahndung trifft die ganze Sippe und deren Hab und Gut, also das ganze Kollektiv. Als ein weiteres markantes Beispiel sei auf die Hinrichtung der sieben Söhne von Saul als stellvertretend erlittene Strafe hingewiesen. Nach den Regeln der Solidarhaftung innerhalb der Familie wurden die Kinder zum Tod durch den Strang verurteilt (2Sam 21,1-14; Ri 21,10-12).

Das Strafsystem der israelitischen Zeit war relativ einfach. Die Verhängung der Todesstrafe war das höchste Strafmaß, zu dem auch die „Blutrache“ gerechnet werden kann. Es gab verschiedene Arten der Hinrichtung: die Verbrennung (Gen 38,24; Lev 20,14; 21,9), das Erhängen (Gen 40,22; Dtn 21,22 u.a.), die Steinigung (Lev 20,2; 24,14), den Tod durch das Schwert (Dtn 13,16), aber keine Enthauptung und das *lex talionis*. Nach den Regeln der Strafvollstreckung erfolgte das Begräbnis Erhängten bis zum Abend des gleichen Tages (Dtn 21,22-23). Die Auspeitschung wurde auf 39-40 Schläge beschränkt (Dtn 25,1-3), um schwere Schädigungen des Körpers zu verhindern. Verstümmelung als Strafe war an sich nicht vorgesehen, aber die Strafvollstreckung gemäß dem *lex talionis* konnte dazu führen. (Ex 21,23-25; Lev 24,19-20). Unter besonderem Umstand konnte eine Frau mit dem Abschlagen ihrer Hand bestraft werden: „Wenn zwei Männer, ein Mann und sein Bruder, miteinander raufen und die Frau des einen hinzukommt, um ihren Mann aus der Gewalt des andern, der auf ihn einschlägt, zu befreien, und wenn sie die Hand ausstreckt und dessen Schamteile ergreift, dann sollst du ihr die Hand abhacken. ...“ (Dtn 25,11-12; 23,11). Der Verkauf als

Sklave war eine weitere Form der Strafe (Ex 22,3), (2Chr 16,10; 2Sam 34; Jer 20,2; 29,26 u.a.).

In der biblischen Gesetzesliteratur gelten die Prinzipien des Eigentumsrechtes auch im Strafrecht: Das zeigt sich z.B. an der unumgänglichen Forderung, den jemandem beigebrachten Schaden zu ersetzen. Beide Fassungen des Dekalogs enthalten das Diebstahlsverbot und das Verbot, das „Haus deines Nächsten, dessen Acker, Knecht, Magd, Ochsen, Esel und alles übrige was zu dessen Eigentum zählt“ zu begehren. (Ex 20,15, 17; Dtn 5,19, 21). Diese Vorschriften werden im „Heiligkeitgesetz“ (Lev 19,11 – Ihr sollt nicht stehlen, noch lügen, noch fälschlich handeln) wiederholt. Im „Bundesbuch“ werden diese Vorschriften unter Androhung von Sanktionen bekräftigt (Ex 21,36; 22,7, 22;4).

Ilija Schifman hält den Fluch für die schrecklichste Strafe. Diesen hat zum Beispiel jener zu erwarten, der die Grenze verändert (Dtn 19,14; 27,17). Der Fluch zählt⁴ zu den ritual-religiösen und nicht zu den strafrechtlichen Sanktionen. Das Verzeichnis der 12 Flüche, die auf dem Berge *Ebal* verkündigt wurden, enthält unter anderem jene Verbrechen, für welche die mosaische Gesetzgebung das höchste Strafausmaß, nämlich die Todesstrafe, vorsieht. Nachstehend werden die dort aufgelisteten Fälle angeführt: 1. Sich Götzen Zuwenden; 2. Den Vater und die Mutter beleidigen und verfluchen; 3. Grenzverrückung; 4. Behinderung von Blinden (vgl. auch Lev 19,14); 5. Rechtsbeugung gegenüber Witwen und ausländischen Waisenkindern; 6. Ehebruch mit des Vaters Gattin; 7. Sodomie; 8. Inzest (vgl. auch Lev 20,17); 9. Unzucht mit der Schwiegermutter; 10. Heimlicher Mord an einem Nächsten; 11. Bestellter Mord; 12. Unterlassung der eben aufgezählten Gebote der Thora, (daraus entwickelte sich, weil zu *mi-de-Orajta* gehörig, das Prinzip *issur*: das bei Todesstrafe verpflichtende Verbot, eines der Gebote der Thora zu verletzen, z.B. Dtn 17,11-12).

Neben der Promulgation allgemeingültiger Prinzipien, denen zufolge man bei Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen wird, und der Aufzählung verschiedener Arten von Verantwortlichkeiten, eignet der mosaischen Gesetzgebung die allgemeine Funktion der Prävention. Den Sinn der Strafe sehen die Autoren des TaNaK in der Eliminierung des Bösen. Im Text gibt es auch sakral begründete Zusagen (Dtn 4,40; 5,32-34; 10,12; 11,8; 7,12-16): Die Beachtung des Gesetzes sichert nicht nur Wohlergehen und Gedeihen zu (Ex 23,30; Dtn 1,19), sondern bewirkt darüber hinaus kultische Reinheit und wird, religiös gesprochen, als Gerechtigkeit beurteilt (Dtn 6,25), „das

⁴ Schifman, Einleitung 47.

unterscheidet sich gründlich von dem keilschriftlichen Kodex, der nur politische Vorteile verspricht^{4,5}.

Damit wird die vorläufige Analyse des allgemeinen Teils des israelitischen Strafrechts beendet. Die schon durchgeführte Analyse des besonderen Teils von *dinej nefaschot* und deren Resultate sind genauso informativ und interessant. Aber die Darstellung dieses Bereiches übersteigt den Umfang des vorliegenden Artikels und kann in einem weiteren Beitrag behandelt werden.

Summary

Principle institutions of the Ancient Jewish criminal law (on the materials of the TaNaK: In the article the contents of the basic institutions of the Ancient Jewish criminal law are considered and compared with the modern conceptual apparatus of the Russian criminal law.

Zusammenfassung

In dem Beitrag werden prinzipielle Erscheinungen des israelitisch-jüdischen Strafrechts auf der Basis des TaNaK behandelt und mit dem modernen Gesetzesapparat des russischen Strafgesetzes verglichen.

Bibliographie

- Гринберг, Моше, Некоторые постулаты библейского уголовного права, in: Библейские исследования. Сборник статей. (The Reader of Biblical Studies. Compiled by Prof. Baruch Schwartz). Выпуск 1, Москва 1997 (Grinberg, Mosche, Einige Postulate des biblischen Strafrechtes. [Sammelwerk. Biblische Forschungen 1], Moskau 1997).
- Шифман, Илья, Ш. Введение: Учение. Пятикнижие Моисеево, Москва 1993 (Schifman, Ilija, Einleitung. Lehre. Die fünf mosaischen Bücher, Moskau 1993).

Ivan P. Davydov
PhDr, JurMr
Moskauer Staatliche
Lomonossov-Universität

⁵ Grinberg, Postulate 211.